

Verordnung über Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede vom 11.09.2017

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 11.09.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Diese Verordnung gilt für das innerhalb der Mühlenstraße, Parkstraße, Oldenburger Straße und dem Friedhofsweg gelegene Gebiet des Schlossparks in Rastede.

§ 2

1. Hunde sind an der Leine zu führen.
2. Das Betreten der Uferböschungen der Gewässer ist untersagt.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 Ziffer 1 und dem Verbot des § 2 Ziffer 2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede vom 03.12.1997 (Nordwest-Zeitung, „Ammerländer Nachrichten“ vom 05.12.1997) außer Kraft.

26180 Rastede, 11.09.2017

gez.
von Essen
Bürgermeister